

Wohnungswesen

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Achtsnit

Klappe 5469 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl AV 54.471/1-V/4/85

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 WienBitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

*A Klausgraber*

**Gesetzentwurf**

Zl. 63 -GE/1985

Datum 1985 07 19

Verteilt 19. Juli 1985 *fröh*

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich,  
in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Wohnbauförde-  
rungsbeitragsgesetz samt Erläuterungen und Gegenüberstel-  
lung in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Der Gesetzentwurf wird an alle Bundesministerien, die Ämter  
der Landesregierungen und Interessensvertretungen versendet,  
welche ersucht werden, ihre Stellungnahmen gleichzeitig mit  
der Übermittlung an das Bundesministerium für Bauten und  
Technik dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Aus-  
fertigung zuzustellen.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit  
bestimmt.

*30. 8. 1985*Beilagen

Wien, am

*4. 7. 1985*

Für den Bundesminister:

Dipl. Ing. Lebeda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Bundesministerium  
für Bauten und Technik

24.06.85

Zl. AV 54.471/1-V/4/85

Bundesgesetz vom ..... , mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lit. b bis d lautet:

- "b) Dienstnehmer, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind und auf die das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, anzuwenden ist, sowie Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind;
- c) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, fallen;

./2

2)

d) Dienstnehmer, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, anzuwenden ist;"

#### Artikel II

- 1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.
- 2) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.